

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Gesundheitsamt	Nr. 082/2022
---	------------------------

Betreff:

Auswirkungen des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) auf die
Betreuungsstelle

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Frau Tanja Röhl-Wenning	12.05.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Information

Erläuterungen:

Einführung

Nach einem langen Reformprozess ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 verabschiedet und wird am 01.01.2023 in Kraft treten. Mit der Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) wird das Beteruungsrecht grundlegend modernisiert und neu strukturiert.

Reform-Ziele

Die Gesetzesänderungen sind auf folgende zentralen Ziele ausgerichtet:

- Konsequente Orientierung am Selbstbestimmungsrecht
 - Betroffene besser in das Verfahren einbeziehen
 - Zentraler Maßstab: Wunsch, Wille und Präferenzen des Betroffenen
- Effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes
 - Unterstützen vor Vertreten
 - Andere Hilfen – vor allem soziale - gehen vor
 - Ein rechtlicher Betreuer wird dann nur bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist.
- Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung
 - Berufliche Mindestqualifikationen
 - Ehrenamt stärken
- Stärkung der Betreuungsvereine
 - Finanzierung sicherstellen
 - Querschnittarbeit sicherstellen

Wesentliche Neuregelungen

Das BtOG führt zu einer Erweiterung bereits obliegender Aufgaben und regelt zudem zahlreiche neue Aufgaben, insbesondere:

- Informations- und Beratungspflichten
- Erweiterte Unterstützungs- und Beratungspflichten u. a. im Vorfeld einer Betreuung
- Mitteilungspflichten an die Betreuungsgerichte und zukünftige, sog. Stammbehörde
- Weitergabe der Kontaktdaten von bestellten ehrenamtlichen Betreuer durch die Betreuungsbehörde an einen örtlichen Betreuungsverein
- Pflicht, im gerichtlichen Verfahren immer eine Betreuungsperson vorzuschlagen
- erweiterte Unterstützungs- und Beratungspflichten im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe bei Erstellung des Sozialberichts
- Pflicht zur Bestellung eines Verhinderungs-Betreuers
- Registrierung beruflicher Betreuer
- regelmäßige (und von der Betreuungsbehörde zu überprüfende) Mitteilungs- und Nachweispflichten von Berufsbetreuern
- Garantenstellung der Betreuungsbehörde

Bis zum Inkrafttreten der Reform zum 01.01.2023 müssen sich jetzt die Betreuungsbehörden personell und strukturell auf die neuen und umfangreichen Aufgaben vorbereiten.

Außerdem wird die Tätigkeit der örtlichen Betreuungsbehörden von einer Selbstverwaltungsaufgabe zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.